

Beitragsordnung

DLRG-Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.

Am Schwimmbad 1a - 26419 Schortens

e-mail: Info@Schortens-Jever.DLRG.de , Internet:

www.schortens-jever.dlrg.de



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.02. für das lfd. Geschäftsjahr/Kalenderjahr zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren abgebucht. Ein Austritt aus der DLRG-Ortsgruppe Schortens-Jever e.V. ist zum Ende eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein.

Beiträge

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres EUR 33,00

Erwachsene EUR 66,00

Familien EUR 99,00

Firmen, Vereine, jur. Personen EUR 100,00

Einmalige Aufnahmegebühr EUR 10,00

Bankverbindung: Volksbank Jever

IBAN: DE75 2826 2254 3181 1730

10 BIC: GENODEF1JEV

Beitragsordnung der DLRG-Ortsgruppe Schortens-Jever e.V.

1. Die DLRG-Ortsgruppe Schortens-Jever e.V. ist ein gemeinnützig anerkannter Verein und als besonders förderungswürdig im Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EStDv Abschnitt A Nr. 8 anerkannt. Sie finanziert sich hauptsächlich durch Beiträge ihrer Mitglieder. Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt. Die festgesetzten Beiträge treten zum nächstmöglichen Termin in Kraft. Die Jahreshauptversammlung kann durch Beschluss aber einen anderen Termin festlegen.

3. Auf schriftlichen Antrag eines einzelnen Mitgliedes kann der Vorstand eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung gewähren. Um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

4. Der Beitrag ist bis zum 01.02. eines Jahres für das lfd. Geschäftsjahr fällig. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug, Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder falsche und/oder unvollständige Angaben des Zahlungspflichtigen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
5. Mitglieder, die in begründeten Ausnahmefällen nicht am Lastschriftinzug teilnehmen können, müssen ihren Beitrag bis zum 01.02. des Geschäftsjahres überwiesen haben.
6. Spätestens einen Monat nach Fälligkeit werden säumige Mitglieder zuerst erinnert und dann gemahnt. Die Gebühren betragen für die 1. Mahnung EUR 2,--, für die 2. und 3. Mahnung jeweils EUR 3,--. Nach der 3. erfolglosen Mahnung kann unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Mittel ein gerichtliches Beitreibungsverfahren eingeleitet werden, worüber der Vorstand entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen. Bis zur Begleichung der Rückstände können Mitglieder durch den Vorstand für die Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins gesperrt werden.
7. Der Familienbeitrag kann in Anspruch genommen werden, wenn Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder allein stehende Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern Mitglied sind. Jugendliche Familienmitglieder scheiden mit Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich aus dem Familienbeitrag aus. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von dieser Regelung abweichen und den Beitrag auf Jugendbeitrag zurückstufen, wenn der prüfbare Nachweis erbracht wird, dass das Mitglied noch Schüler, Student oder Auszubildender ist und noch Kindergeld der Familienkasse gezahlt wird. Dieser Nachweis ist jährlich unaufgefordert bis zum 31.12. des Vorjahres neu zu erbringen. Gleiches gilt analog für Jugendliche nah Vollendung des 18. Lebensjahres in Einzelmitgliedschaft.
8. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.
9. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen enthalten.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und sind gegen Missbrauch gesichert.

Die Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.02.2015 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.